

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**

- Drucksache 19/459 -

**Einschmuggeln verbotener Gegenstände und Substanzen in Justizvollzugsan-
stalten**

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/459** – vom 6. August 2026 hat folgenden Wort-
laut:

Medienberichten zufolge ermittelt die Staatsanwaltschaft Bonn gegen acht Bedienstete der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rheinbach in Nordrhein-Westfalen. Ihnen wird vorgeworfen, gegen Bezahlung Mobiltelefone und Betäubungsmittel in die JVA eingeschmuggelt zu haben. In diesem Zusammenhang fanden auch Durchsuchungen in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied statt. Die Vorfälle werfen Fragen nach der Sicherheit und Integrität des Justizvollzugs sowie nach bestehenden Präventions- und Kontrollmechanismen auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Bedienstete rheinland-pfälzischer Justizvollzugsanstalten verdächtigt, verbotene Gegenstände oder verbotene Substanzen in Justizvollzugsanstalten eingeschmuggelt zu haben (bitte nach Jahr und JVA aufschlüsseln)?

2. Um welche Gegenstände oder Substanzen (z. B. Betäubungsmittel, neue psychoaktive Stoffe) handelte es sich (bitte nach Jahr und JVA aufschlüsseln)?
3. Was ist der Stand etwaiger straf- bzw. disziplinarrechtlicher Verfahren (bitte nach Jahr und JVA aufschlüsseln)?
4. Welche Maßnahmen wurden in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten ergriffen, um das Einschmuggeln verbotener Gegenstände und Substanzen durch Bedienstete oder Dritte zu verhindern (bitte nach Jahr und JVA aufschlüsseln)?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Maßnahme, Taschen von Beschäftigten rheinland-pfälzischer Justizvollzugsanstalten zu kontrollieren?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Einschmuggeln verbotener Gegenstände oder Substanzen durch externe Personen in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten in den vergangenen fünf Jahren vor (bitte nach Jahr und JVA aufschlüsseln)?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die häufigsten Wege vor, auf denen verbotene Gegenstände oder Substanzen in rheinland-pfälzische Justizvollzugsanstalten gelangen?

Das **Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



- per E-Mail an: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de + landtag@stk.rlp.de -

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

28. August 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Natalie Cramme-Hill (Bündnis 90/Die Grünen)
vom 06.08.2026**

**„Einschmuggeln verbotener Gegenstände und Substanzen in Justizvollzugsan-
stalten“ (19/459)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen werden hinsichtlich der Bediensteten im Beamtenverhältnis zusammenhängend in der nachfolgenden Tabelle beantwortet. Dabei werden die einzelnen Fälle wegen entgegenstehender schutzwürdiger Belange der Betroffenen nicht nach Justizvollzugseinrichtungen aufgeschlüsselt. Die Landesregierung ist bereit, im Rechtsausschuss des Landtages auf Grundlage eines entsprechenden Berichtsanspruchs – gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung – zu berichten.

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Lfd. Nr.	Jahr der Verfahrenseinleitung	Substanz/Gegenstand	Stand des Disziplinarverfahrens	Stand des Strafverfahrens
1	2022	Süßigkeiten/kleinere Drogerieprodukte	Entfernung aus dem Dienst	Verurteilung
2	2023	Betäubungsmittel	Kein Disziplinarverfahren wegen strafrechtlicher Verfahrenseinstellung	Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO
3	2024	Cannabis	Einstellung	Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO
4	2024	NPS, Cannabis, Subutex, Mobiltelefone	Einstellung	Freispruch
5	2024	Pornographie	Einstellung	Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO
6	2024	Kokain, Mobiltelefon	Kein Disziplinarverfahren, da unmittelbare Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe	Die Ermittlungen dauern an.
7	2025	Cannabis	Kein Disziplinarverfahren wegen strafrechtlicher Verfahrenseinstellung	Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO
8	2025	Betäubungsmittel, Mobiltelefon	Disziplinarverfahren noch ausgesetzt	Einstellung nach §170



				Abs. 2 StPO
--	--	--	--	----------------

Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 ein Beschäftigter verdächtigt, verbotene Gegenstände und Substanzen (Handys, Alkohol und Drogen) in eine Justizvollzugsanstalt eingebracht zu haben. Zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit bestand das Arbeitsverhältnis bereits aus anderen Gründen nicht mehr.

Zu Frage 4:

Zur Risikominimierung, dass Bedienstete unerlaubt Gegenstände in die Justizvollzugseinrichtungen des Landes einbringen, bestehen präventive Organisationsstrukturen. Eine verpflichtende Erstbelehrung mit entsprechender Dokumentation in der Personalakte erfolgt bei der Einstellung der Bediensteten, die im weiteren Dienstverlauf erneuert wird. Ein weiterer wesentlicher Pfeiler der Prävention ist die grundlegende Verankerung des Themas in der Aus- und Fortbildung. Bereits in der Ausbildung für den Justizvollzugsdienst werden die Bediensteten intensiv im Bereich der Berufsethik geschult und für manipulative Verhaltensweisen sowie subversive Strategien zur unzulässigen Einflussnahme von Gefangenen sensibilisiert, um etwaige Annäherungsversuche frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzutreten. So sind die im Interesse einer Vermeidung eines derartigen Fehlverhaltens maßgeblichen Themenkomplexe wie Rollenverständnis der Beamtinnen und Beamten, Nähe und Distanz sowie Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zentrale Bausteine der Aus-, aber auch der Fortbildung der Bediensteten.

Daneben ist das Thema Korruptionsbekämpfung als Daueraufgabe durch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung nebst Leitfaden zum Risikomanagement etabliert, um die Integrität der öffentlichen Verwaltung zu fördern und dadurch Korruptionsgefahren auf allen Ebenen entgegenzuwirken (Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“, Az.: 4010 - 1 - 64, FM - 0308-0004-0401). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Ziffer 2.4 der Regelung).



Zur Sicherstellung, dass die Gefangenen und Untergebrachten sich nicht verbotswidrig Drogen oder sonstige verbotene Gegenstände durch Dritte verschaffen, werden durch die Anstalten umfangreiche Maßnahmen ergriffen.

So finden regelmäßig Absuchungen und Durchsuchungen von Gefangenen und Untergebrachten, ihrer Sachen und der Hafträume statt. Ebenso werden Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Justizvollzugseinrichtungen durchsucht. Außerdem sind die Justizvollzugseinrichtungen in Rheinland-Pfalz durch optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld und im Innenbereich der Anstalten geschützt, insbesondere auch um Überwürfe von Drogen oder sonstigen verbotenen Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern. Aufgrund dieser Problematik werden auch die Freistundenhöfe regelmäßig überprüft. Darüber hinaus werden Detektionsgeräte zum Aufspüren unerlaubt eingebrachter Mobiltelefone eingesetzt. Zudem kommen bei Bedarf Drogen- und Datenträgerspühhunde auf Anforderung der jeweiligen Einrichtung in Amtshilfe mit Unterstützung der Polizei zum Einsatz.

Um der Problematik des Einbringens von synthetisch hergestellten, psychoaktiv wirkenden Stoffen, mit denen die Wirkungen klassischer Drogen nachgeahmt werden, (Neue Psychoaktive Stoffe, NPS) über den Briefverkehr zu begegnen, werden in Rheinland-Pfalz die Drogendetektionsgeräte IONSCAN 600 genutzt. Mit diesem Gerät werden Justizvollzugseinrichtungen in die Lage versetzt, an sich unauffällig aussehende Blätter Papier oder Papierschnipsel sofort an Ort und Stelle auf NPS oder auch auf klassische Betäubungsmittel zu untersuchen. Dies ist durch eine enge Kooperation mit dem Innenministerium und dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz möglich. Das Landeskriminalamt hält die spezielle im IONSCAN 600 eingesetzte Datenbank ständig aktuell, indem neu auf dem Markt auftauchende synthetische Cannabinoide umgehend hinzugefügt werden. Dieses Verfahren aus Rheinland-Pfalz ist international wegweisend und vielbeachtet. Alle Bundesländer sowie weitere Kooperationspartner aus dem europäischen Ausland sind diesem Projekt inzwischen beigetreten.

Zur Feststellung des Drogenkonsums von Gefangenen und Untergebrachten werden bei Verdacht zudem Urinkontrollen durchgeführt.



Zu Frage 5:

Der tägliche Dienstbetrieb fußt auf dem Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn und dem in aller Regel pflichtgemäßen, rechtstreuen Verhalten des Personals als grundlegende Basis. Für die Bediensteten des Justizvollzugs finden vor diesem Hintergrund grundsätzlich keine regelmäßigen und anlasslosen Sicherheitskontrollen oder Durchsuchungen statt.

Wenn allerdings im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte oder ein begründeter Anfangsverdacht vorliegen, können gezielte und anlassbezogene Überprüfungen des betroffenen Personals angeordnet werden.

Zu Frage 6:

Aufgrund der konsequenten Maßnahmen des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs konnten in den vergangenen fünf Jahren die in der nachfolgenden Liste aufgeführten verbotenen Gegenstände und Substanzen aufgefunden werden, bei denen feststeht, dass sie durch Dritte in die Anstalt eingebracht wurden. Die meisten Funde stehen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Postsendungen mittels des IONSCAN 600 und der speziellen rheinland-pfälzischen Datenbank. Durch die Anschaffung von weiteren Detektionsgeräten und der Erhöhung des Personaleinsatzes in diesem Bereich konnte die Quantität der Kontrollen der eingehenden Postsendungen auf NPS gesteigert werden, wodurch auch die Anzahl an Funden über die Jahre entsprechend zugenommen hat.

Eine Aufschlüsselung nach den verschiedenen Anstalten kann aus Gründen der Sicherheit nicht vorgenommen werden. Auch hier ist die Landesregierung bereit, im Rechtsausschuss des Landtages auf Grundlage eines entsprechenden Berichtsantrags – gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung – zu berichten.



Jahr	Anzahl der eingeschmuggelten verbotenen Gegenstände oder Substanzen durch Dritte
2022	93
2023	118
2024	212
2025	220
2026	138

Zu Frage 7:

Trotz vielfältiger Sicherheitsvorkehrungen kann das unerlaubte Einbringen von Gegenständen oder Substanzen durch Gefangene, Untergebrachte oder Dritte leider nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei dem für die Resozialisierung gewünschten und zu fördernden Ermöglichen von Außenkontakten bewegt sich der Justizvollzug zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen und der der Sicherheit dienenden Resozialisierung auf der anderen Seite. Sobald für Gefangene oder Untergebrachte eine Verbindung zur Welt außerhalb der Mauern besteht, wohnt dieser die Gefahr eines Missbrauchs inne. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen Gefangene oder Untergebrachte die Anstalt verlassen, etwa im Rahmen von Vollzugslockerungen, bei Betreten der Anstalt durch Besucherinnen und Besucher der Gefangenen und Untergebrachten, aber auch beispielsweise in Form von Mauerüberwürfen.

Mobilfunkgeräte können inzwischen ein derart kleines und/oder flaches Format haben, dass sie sich verhältnismäßig leicht im oder am Körper oder in mitgeführten Gegenständen mitführen oder verstecken lassen. Darüber hinaus sind deren Funktionen inzwischen mitunter auch in andere Geräte, beispielsweise Smartwatches so unauffällig integriert, dass sie sich von analogen Uhren ohne derlei Funktion kaum noch unterscheiden lassen.

Bei dem Einbringen von Substanzen ergibt sich mittlerweile das Problem, dass NPS einfacher als die klassischen Drogen in die Justizvollzugseinrichtungen eingebracht



werden können. Diese werden meist in flüssiger Form unsichtbar auf Papier aufgetragen und im Anschluss mittels Briefsendung an die Gefangenen verschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Martin